

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen

Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel

Band: 14 (1987)

Heft: 4

Artikel: Aus dem Bundesgericht : Differenzierte Beurteilung der Methadon-Abgabe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-799842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

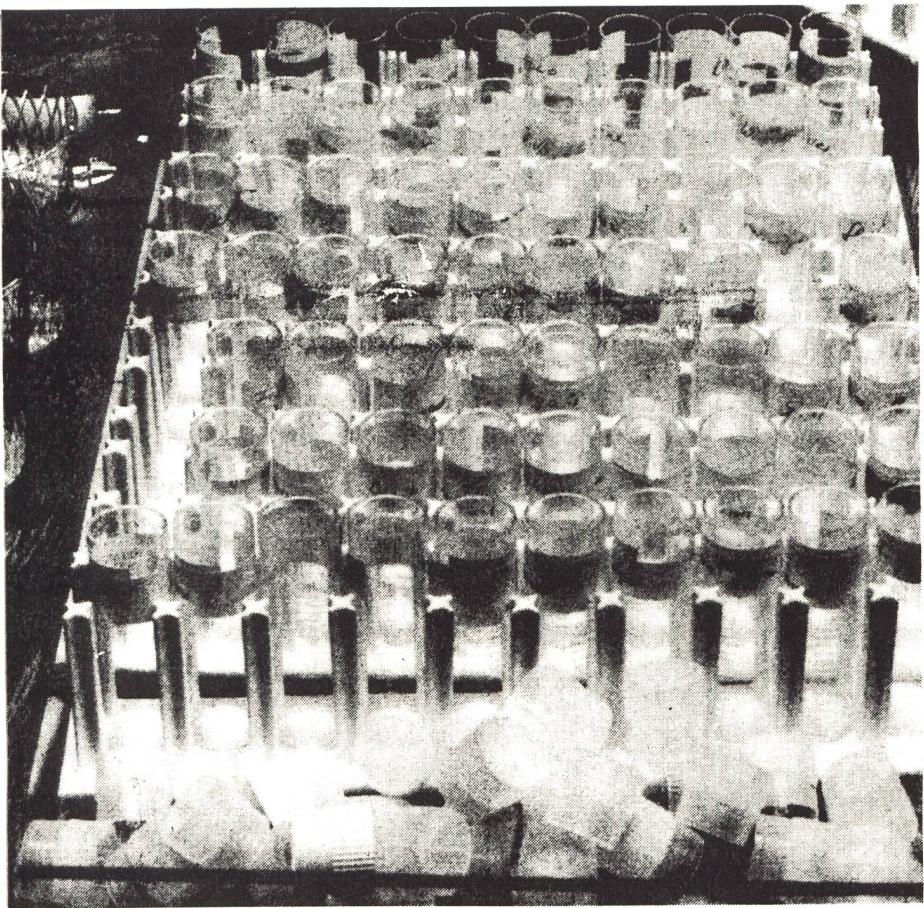
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus dem Bundesgericht

Differenzierte Beurteilung der Methadon-Abgabe

Nicht jede kantonale Richtlinie über die Methadon-Abgabe braucht Ausdruck anerkannter medizinischer Regeln zu sein. Ob und in welcher Form der Arzt einem süchtigen Patienten für die Ferienzeit Methadon mitgeben darf, kann von den Umständen des Einzelfalles und dem auf lange Beobachtung des Patienten gründenden Vertrauen des Arztes abhängen. In diesem Sinn ist das Bundesgericht starker strafrechtlicher Beurteilung entgegengetreten.

Ro. Die Ärzte und Tierärzte sind verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist. Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetmG) ordnet dies an. Verstöße dagegen sind nach Art. 20 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG strafbar. Nach den kantonalzürcherischen Richtlinien zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln vom 19. September 1978 war Methadon solchen Patienten in der Praxis des behandelnden Arztes oder allenfalls in einer Apotheke täglich unter Kontrolle zu verabfolgen. Methadon durfte dem Patienten nur über das Wochenende mitgegeben werden. Eine spezielle Regelung für die Ferien fehlte, als ein Zürcher Arzt eine schwer herzkrankie, heroinsüchtige Patientin mit Methadon in abnehmender Dosierung behandelte. Die Behandlung der Suchtkrankheit dauerte von 1980 bis 1982. Der Kassationshof des Bundesgerichtes billigte dem Arzt zu, er habe im Rahmen seiner therapeutischen Freiheit gehandelt und nicht gegen die anerkannten Regeln der medizinischen Wis-

senschaft verstossen, als er sich unter ganz bestimmten Umständen über die damaligen kantonalen Richtlinien hinwegsetzte.

Ein Suchtentwöhnungsfall

Der Arzt hatte gegen das Ende der Suchtentwöhnung, als die Parientin nur noch 7 Milliliter (ml) Methadon pro Tag benötigte, derselben dieses Mittel schliesslich nur noch an drei Tagen in der Woche, unter Mitgabe der Dosis für den nächsten Tag beziehungsweise das Wochenende, verabreicht. Schliesslich liess er sie nur noch jeden Montag kommen und gab ihr 42 ml für die ganze Woche mit. Als die Tagesdosis auf 1 ml herabgesetzt war, entschloss sich die Patientin, das Methadon abzusetzen, und zwar während dreier Ferienwochen in Südfrankreich, in Begleitung zweier zuverlässiger Personen. Der Arzt gab ihr daher 20 Tagesgaben zu je 1 ml mit. Nur diese letzte Abgabe führte dazu, dass er vom Obergericht des Kantons Zürichs mit 500 Franken gebüßt wurde. Das Bundesgericht ordnete jedoch an, er sei freizusprechen.

Das Obergericht hatte in Betracht gezogen, dass die Abgaberegeln für Methadon in der Schweiz nicht einheitlich gehabt werden und dem Arzt im Falle einer therapeutischen Betreuung über die Methadon-Abgabe hinaus ein gewisser Spielraum gelassen werden muss. So durften der schwer Herzkranken hier unnötige Anstrengungen erspart werden. Auch waren die damals geltenden kantonalen Richtlinien vom 19. September 1978 nicht mit den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft gleichzusetzen. Dem stimmte das Bundesgericht zu, insbesondere, wenn die Einschätzung des Patienten erlaubt, eine missbräuchliche Verwendung der ihm mitgegebenen Methadon-Portionen auszuschliessen.

Behobener Widerspruch

Wenn das Obergericht aber die Mitgabe von 42 ml Methadon für sechs Tage als noch tragbaren ärztlichen Entschluss erachtet, so setzte es sich aus der Sicht des Bundesgerichtes in Widerspruch dazu, indem es den Arzt wegen des Mitgebens der wesentlich geringeren Menge von 20 ml für die letzten drei Behandlungswochen verurteilte. Es erschien vielmehr wichtig, dass in diesem Fall über den begleiteten Ferienaufenthalt der endgültige Aussieg aus der Abhängigkeit versucht wurde. In der Genfer Praxis wird denn auch Wert darauf gelegt, dass stabilisierte Patienten bei sehr langer Behandlungsdauer ihren Ferienort unter bestimmten Voraussetzungen und Mitgabe der nötigen Methadonmenge frei wählen können. Im vorliegenden Fall hatte der Arzt im Rahmen eines vertretbaren therapeutischen Konzepts gehandelt. Es ergaben sich Anzeichen, dass die damaligen kantonalen Richtlinien hinsichtlich der Methadon-Abgabe für die Ferien nicht der Ausdruck anerkannter medizinischer Regeln sein mochten. (Unveröffentlichtes Urteil vom 20. Oktober 1987.)

NZZ vom 27.11.87